



Arbeitshilfe zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Kindertagespflege

Das Merkblatt des Bundesministerium für Gesundheit: **Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?** beschreibt anschaulich, wie Tagespflegepersonen, der Tages- und Pflegemütterverein e.V. Leonberg und der Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen (im Folgenden Tagespflegeelternvereine genannt) den Impfschutz überprüfen können

Anlage: Merkblatt –Masernschutzgesetz-Masernimpfung

1. Überprüfung Impfschutz Kinder

Die Tagespflegeperson informiert die Eltern ihrer Tageskinder unter Verwendung des entsprechenden Musterschreibens darüber, dass sie gemäß dem Masernschutzgesetz seit 01.03.2020 verpflichtet ist den Masernschutz ihrer Tageskinder zu überprüfen:

- a.) Bei Kindern, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege waren. Der Nachweis über den Masernschutz muss bis **31.07.2021** vorliegen.
- b.) Bei neu aufzunehmenden Kindern. Der Nachweis über den Masernschutz muss spätestens **vor dem ersten Betreuungstag** vorgelegt werden. Nach Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Anlage:

Musterschreiben Eltern bereits am 01.03.2020 aufgenommener Kinder
Musterschreiben Eltern neu aufzunehmender Kinder

Alle Kinder, die zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Deshalb muss die Tagespflegeperson bei der Aufnahme eines (unter) einjährigen Kindes den vollständigen Impfschutz überprüfen und dokumentieren, sobald das Kind zwei Jahre alt ist.

Die Tagespflegepersonen dokumentieren die Überprüfung des Impfschutzes mit der Anlage Dokumentation Impfnachweis. Die Dokumentation verbleibt bei der Tagespflegeperson.

Anlage: Dokumentation Impfnachweis

2. Überprüfung Impfschutz der Tagespflegepersonen und anderen in der Kindertagespflege beschäftigten Personen

Die Tagespflegeelternvereine überprüfen die Tagespflegepersonen und dokumentieren dies ebenfalls mit der Anlage Dokumentation Impfnachweis. Das Original wird zusammen mit allen anderen Nachweisen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) an die zuständigen Außenstellen des Jugendamtes geschickt. Eine Kopie verbleibt beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen in einem TAPiR oder einer Großtagespflegestelle müssen den Impfschutz von anderen in der Kindertagespflege beschäftigten Personen, wie Hausmeister, Reinigungskräften, Vorlesepaten.....überprüfen und ebenfalls unter der Verwendung der Anlage Dokumentation Impfnachweisüber schriftlich festhalten. Die Dokumentation verbleibt im TAPiR oder der Großtagespflegestelle.

Anlage: Dokumentation Impfnachweis

Arbeiten Kindertagespflegepersonen eines TAPiRs im Angestelltenverhältnis so hat der Anstellungsträger dafür zu sorgen, dass der Nachweis erbracht wird.

Mit der Vorlage der Erlaubnis zur Tagespflege ist der Nachweis erbracht, wenn die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ab dem 01.03.2020 aufnimmt. Wurde die

Tagespflegeperson schon vor dem 01.03.2020 beschäftigt, so muss sie den Nachweis bis 31.07.2021 erbringen.

3. Meldungen an das Gesundheitsamt wegen fehlendem oder unvollständigem Impfschutz

Grundsätzlich ist die Verpflichtung zur Meldungen an das Gesundheitsamt wegen fehlendem oder unvollständigem Impfschutz für Tagespflegepersonen und Tagespflegevereine ab dem 01.08.2021 relevant.

Masernschutz der Kinder

Die Tagespflegeperson hat dann unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Tagespflegestelle befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, wenn Kinder bereits am 1. März 2020 in Kindertagespflege waren und bis 31.07.2021 keinen Nachweis vorlegen oder darüber, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Zur Datenübermittlung verwendet sie das Musterschreiben an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 9, § 20 Absatz 10 IfSG hinsichtlich der in der Kindertagespflege betreuten Kinder mit den dazugehörigen Tabellen.

Anlage: Schreiben an das Gesundheitsamt

Masernschutz der Tagespflegeperson

Beginnen Tagespflegepersonen oder sonstige in der Kindertagespflege tätigen Personen ihre Tätigkeit ab dem 01.03.2020, so müssen Sie den Nachweis über den Masernschutz vor Tätigkeitsbeginn vorlegen.

Die Tagespflegevereine haben unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Tagespflegestelle befindet zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, über Tagespflegepersonen, die bereits am 1. März 2020 als Tagespflegepersonen tätig waren und den Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2021 vorlegen. Zur Datenübermittlung verwenden sie das Musterschreibens an das Gesundheitsamt

gemäß § 20 Absatz 9, §20 Absatz 10 IfSG hinsichtlich der in Kindertagespflege
tätigen Personen mit den dazugehörigen Tabellen.

Anlage: Schreiben an das Gesundheitsamt

Böblingen, den 25.08.2020